

Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellationis in petitione et possessione de 1702.
 b) Edit desz by Confiscation des Mees, Schade unter Weg
 des fünfzig Mees in des Land, alle geschick.

- no) 1) Inoffiz ad licitandum auf die zwoerung, Entrepree
 neues des für den Müy, in dem England, 1720.
 2) Edit von dem des Schenck, geschick, wunden, alle
 3) — — — — — des Fabrique, Schenck, Tabacq, des für den
 Comptes 1720 in dem, no. 100, 42.
 4) Verordnung für die Justiz, Collegia, & acta zum für
 Justiz, auf des Justiz, Schenck.
 5) Patent von dem des Schenck, in dem, in dem, in dem,
 geschick, 1720, no. 100, 10.
 6) — — — — — des Schenck, in dem, in dem, in dem,
 geschick, für den, 1720.

V. 6. 16

1721

- 1) Patent des Mees, Privilegia, Confiscat. & M. 100.
 in dem, in dem, in dem, in dem, in dem, in dem,
 8) — — — — — des Schenck, in dem, in dem, in dem,
 auf des Criminal, Ordnung, in dem, in dem, in dem,
 9) — — — — — des Schenck, in dem, in dem, in dem,
 in dem, in dem, in dem, in dem, in dem, in dem,
 10) — — — — — des Schenck, in dem, in dem, in dem,
 in dem, in dem, in dem, in dem, in dem, in dem,
 11) Declaration des Schenck, in dem, in dem, in dem,
 in dem, in dem, in dem, in dem, in dem, in dem,
 12) Verordnung des Schenck, in dem, in dem, in dem,
 in dem, in dem, in dem, in dem, in dem, in dem,
 13) Edit des Mees, deo au, in dem, in dem, in dem,
 in dem, in dem, in dem, in dem, in dem, in dem,
 14) — — — — — des Schenck, in dem, in dem, in dem,
 in dem, in dem, in dem, in dem, in dem, in dem,
 15) — — — — — des Schenck, in dem, in dem, in dem,
 in dem, in dem, in dem, in dem, in dem, in dem,

Litt. jard. fol. 26. 88 IV

151

Edictum von der Cathegoration angefaßt.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



8

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm
König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des
Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / 2c. 2c. 2c.

Unsere gnädigen Gruszuvor / Wohlgebohrn / Edle / Beste / Hochgelahrte Rätke / Liebe Getreue.
Weil die tägliche Erfahrung bezeuget / daß viele in einer solchen Unwissenheit stecken / daß sie nicht einmahl die ersten Buchstaben der Christlichen Lehre gefasset; So haben wir nöthig befunden / es dahin zu richten / daß künfftiglich der Catechismus Lutheri / nicht nur in denen Examinibus, sondern auch in denen öffentlichen Predigten fleißiger und mit mehrern Nachdruck getrieben werde / und zwar solchergestalt / daß in den Städten / in welchen mehr als zwo Predigten gehalten werden / allezeit wechselsweise der Catechismus ein Jahr in denen Früh- oder Mittags- und das andere Jahr in denen Vesper-Predigten / und zwar auf folgende weise erkläret werden soll. In dem ersten Jahr sollen die Prediger bey der Ordnung des Catechismi bleiben / und die Fragen im Catechismo statt des Textes verlesen / und hernach erklären.

Im andern Jahr sollen die Episteln gewöhnlichermassen / der Gemeinthe vorgetragen / und allezeit denen Zuhörern angezeigt werden / wohin die Materie in Catechismo gehöre.

Im dritten Jahr soll wieder der Catechismus / jedoch also erkläret werden / daß zum Text ein Biblischer Spruch verlesen / der Inhalt desselben kürzlich angezeigt / und die Catechismus Frage nach der Ordnung zur Haupt-Lehre vorgetragen / und also damit continuiert werden.

Sind in einer Stadt mehrere Kirchen / so kan in der einen in der Vesper der Catechismus / und in der andern die Epistel erkläret werden / weßhalb die Erz-Pfister und Inspectores eine gewisse Eintheilung und Ordnung zu machen haben.

Alle Früh-Mittags- und Vesper-Predigten sollen nie über drey viertel Stunde dauern / und entweder alsfort / oder wann die Vorbitten geschehen / und das Gebeth des Herrn gesprochen / und ein Vers / als / Komm Heiliger Geist / 2c. oder / Es danck Gott und lobe dich / 2c. gesungen worden / (damit diejenigen welche nicht bleiben können oder wollen / weggehen / die übrigen aber mit Ruhe und Stille zuhören können) wiederholt werden. Endlich soll der gewöhnliche Kirchen-Gezang formaltier gleich von der Kanzel gesprochen / und alles mit einem abgelingen Vers beschloffen werden. In der Passions-Zeit bleiben die Passions-Betrachtungen einmahl wie das anderemahl fest gesetzt. In denen hohen Fest-Tagen / sollen die Prediger bey der Fest-Materia bleiben / zugleich aber die Zuhörer auff den Catechismus verweisen. Auf dem Lande und wo nur eine Predigt gehalten wird / sollen die Prediger ein Jahr dem Catechismo im Eingang erklären. Im andern Jahr aber ihre Predigten also einrichten / daß sie zur Haupt-Lehre allezeit / entweder etwas aus dem Catechismo vortragen / oder denen Zuhörern anzeigen / wohin die abgehandelte Materie in dem Catechismo gehöre. Im dritten Jahr aber einen Biblischen Spruch / nach der Ordnung des Catechismi zum Eingang / oder zur Haupt-Lehre abhandeln / wie ein jeder seiner Gemeinthe es am erbaulichsten und nöthigsten findet / doch daß in denen Puncten / worinnen die beyde Evangelische Reformirte und Lutherische Religionen / und derselben Zugethane / verschiedener Meynung seyn / zwar einem jeden frey stehet / die Lehr-Sätze und Meynungen seiner Religion / durch Anweisung der Sprüche aus der Heiligen Schrift / woraus selbige sich gründen / gehörig fest zu setzen / hingegen sich keiner bey ohnaußbleiblicher harter Beachtung unterstehet / die Sentimenten der andern Evangelischen unter was Prätext es auch geschehen möchte / zu geringern / oder auff eine lieblose und anzügliche Weise zu widerlegen / sondern vielmehr auff die Beförderung der Eintracht / und Christ-Brüderlichen guten Vernehmens und Verständniß beyder Evangelischer Religions-Verwandten seine Absichten zu richten / sich angelegen seyn lasse / und darunter / wie allen dierethalb publicirten / also auch dem wegen des Puncts von der Gnaden-Wahl / und daß von dieser Materie und den darüber zwischen beyden Evangelischen obshwebenden Streitigkeiten abstrahiret werden solle / von Uns unterm 6ten May 1719. emanirten Edicto in allen Stücken auch bey diesen von Uns verordneten Catechismus-Predigten gehorsamst nachgelebet werden müste.

Ihr habt diese Unsere Verordnung allen in Unsern dortigen Landen befindlichen Erz-Pfistern / Probsten / Inspectoren und Predigern sofort gehörig bekannt zu machen / und auch mit allen Ernst darüber zu halten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 9. November 1720.

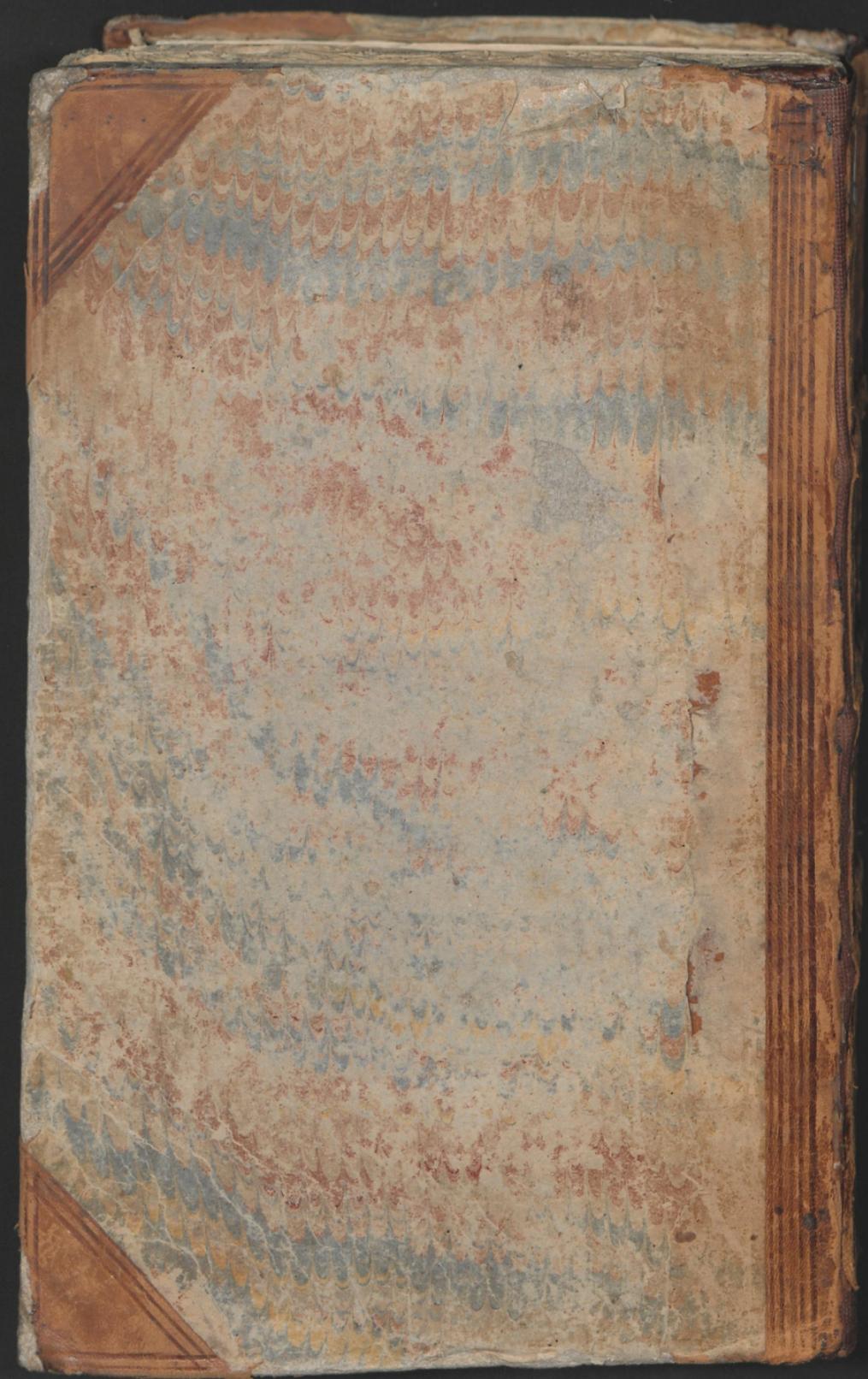


in die ...

des ...

... die ...







Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / 2c. 2c. 2c.

Unsere gnädigen Gruß zu vor / Wohlgebohrn / Edle / Beste / Hochgelahrte Rätthe / Liebe Getreue.

Weil die tägliche Erfahrung bezeuget / daß viele in einer solchen Unwissenheit stehen / daß sie nicht einmahl die ersten Buchstaben der Christlichen Lehre gefasset; So haben wir nöthig befunden / es dahin zu richten / daß künfftigen öffentlichen Predigten fleißiger und mit mehrern Nachdruck getrieben werden / und zwar auf folgende weise erklärt werden soll. In dem ersten Jahr soll die Catechismo statt des Textes verlesen / und hernach erklären.

Im andern Jahr sollen die Episteln gewöhnlichermassen / der Gemeine vorgetragen / und allezeit denen Zuhörern angezeigt werden / wohin die Materia in Catechismo gehöre.

Im dritten Jahr soll wieder der Catechismus / jedoch also erklärt werden / daß zum Text ein Biblischer Spruch verlesen / der Inhalt desselben kürzlich angezeigt / und die Catechismus Frage nach der Ordnung zur Hauptfrage vorgetragen / und also damit continuiret werden.

Sind in einer Stadt mehrere Kirchen / so kan in der einen in der Weste der Catechismus / und in der andern die Epistel erklärt werden / weßhalb die Erz-Priestere und Inspectores eine gewisse Eintheilung und Ordnung zu machen haben.

Alle Früh-Mittags- und Vesper-Predigten sollen nie über drey Viertel der Stunde dauern / und entweder also fort / oder wann die Vorbitten geschehen / und das Gebeth des Herrn gesprochen / und ein Vers / als / Komm Heiliger Geist / 2c. oder / Es dancke Gott und lobe dich / 2c. gesungen worden / (damit diejenigen welche nicht bleiben können oder wollen / weggehen / die übrigen aber in Ruhe und Stille zuhören können /) wiederholt werden. Endlich soll der gewöhnliche Kirchen-Segen formaltlicher gleich von der Kanzel gesprochen / in welchem alles mit einen abgelingenen Vers beschloffen werden. In der Passions-Zeit bleiben die Passions-Betrachtungen einmahl wie das anderemahl fest zu setzet. In denen hohen Fest-Tagen / sollen die Prediger bey der Fest-Materia bleiben / zugleich aber die Zuhörer auff den Catechismus verweisen. In dem Lande und wo nur eine Predigt gehalten wird / sollen die Prediger ein Jahr dem Catechismus im Eingang erklären. Im andern Jahr aber ihre Predigte also einrichten / daß sie zur Haupt-Lehre allezeit / entweder etwas aus dem Catechismo vortragen / oder denen Zuhörern anzeigen / wohin die abgehandelte Materie in dem Catechismo gehöre. Im dritten Jahr aber einen Biblischen Spruch / nach der Ordnung des Catechismi zum Eingang / oder zur Haupt-Lehre abhandeln / wie ein jeder seiner Gemeinde es am erbaulichsten und nöthigsten findet / doch daß in denen Puncten / worinnen die beyde Evangelien unterschiedener Meynung seyn / zwar einem jeden frey stehe / die Lehr-Sätze und Meynungen seiner Religion / durch Anweisung der Sprüche aus der Heiligen Schrift / worauff selbige sich gründen / gehörig fest zu setzen / hingegen der andern Evangelischen unter was Prätext es auch geschehen möchte / zu strengen / oder auff eine lieblose und anzügliche Weise zu widerlegen / sondern vielmehr auff die Befoderung der Eintracht / und Christ-Brüderlichkeit wandten seine Absichten zu richten / sich angelegen seyn lasse / und darumb Gnaden-Wahl / und daß von dieser Materie und den darüber zwischen uns und dem 6ten May 1719. emanirten Edicto in allen Stücken abtrahiret werden solle / und diesen von Uns verordneten Catechismus-Predigten gehorsamst nachgelebet werden müste.

Ihr habt diese Unsere Verordnung allen in Unserm dortigen Lande befindlichen Erz-Priestern / Probstern / Inspectoren und Predigern sofort gehörig befandt zu machen / und auch mit allen Ernst darüber zu halten.
 Berlin den 9. November 1720.

